



## Aufnahmeantrag

Name: ..... Vorname: .....

Straße: ..... PLZ/Ort: .....

Geb.-Datum: ..... Tel.-Nr.: .....

E Mail: ..... Handy: .....

2 WD:  4 WD:  Monster:  Kanäle: ...../...../..... AM  FM   
DSM

Hiermit beantrage ich die Aufnahme in den Elektro-Modell-Club Wehrheim e.V. als

### aktives Mitglied Jahresbeitrag:

Jugendliche bis 18 Jahre = € 25,00   
Erwachsener = € 50,00   
Familienbeitrag = € 50,00  (Ehepaare ohne Kinder, Ehepaare mit Kind(ern), bitte die Daten der Angehörigen auf einer separaten Seite aufführen)

### passives Mitglied Jahresbeitrag:

Jugendliche bis 18 Jahre = € 10,00   
Erwachsene = € 20,00

Eine Aufnahmegebühr in Höhe des jeweils halben Jahresbeitrages wird ab dem 1.4.2006 bis auf Widerruf für neue Mitglieder erhoben.

Die Satzung des EMC Wehrheim e.V. ist mir bekannt und ich werde mich satzungsgemäß verhalten.

Es wurde mir mitgeteilt, dass ein grober Verstoß gegen die Satzung einen Ausschluss aus dem EMC Wehrheim e.V. bedeuten kann. Ich gestatte den Eintrag meiner Daten in eine vereinsinterne Mitgliederliste und stimme der Veröffentlichung von Fotos zu.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift (bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigte;  
bei Familien auch alle volljährigen Mitglieder)

1. Vorsitzender  
Lothar Möbs  
Kransbergerstr. 36  
61273 Wehrheim  
☎ 06081 - 689360  
Mail: lothar@moebs-pfwb.de

Bankverbindung  
NASPA Usingen  
BLZ 510 500 15  
Kto. 30 100 7663

Kontaktadressen:  
2. Vorsitzender:  
Holger Fitz  
Adalbert-Stifter-Straße 1  
65779 Kelkheim / Ts.  
☎ 06195-65422  
Mail:  
holger.fitz@myinbox.de

Schriftführer:  
Julia Leiacker  
Trollblumenweg 6  
61267 Neu-Anspach  
☎ 06081-44156

# Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige(n) ich/wir den EMC Wehrheim e.V. die von mir/uns zu leistenden Zahlungen für Mitgliedsbeiträge bei Fälligkeit zu Lasten meines/unseres nachfolgenden Kontos durch Lastschrift einzuziehen.

**Vollständiger Name des Kontoinhabers:** \_\_\_\_\_

**Anschrift:**

**Straße:** \_\_\_\_\_

**PLZ:** \_\_\_\_\_ **Ort:** \_\_\_\_\_

**Name und Sitz des Kreditinstitutes:** \_\_\_\_\_

**Bankleitzahl:** \_\_\_\_\_

**Konto-Nr.:** \_\_\_\_\_

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift (Kontoinhaber)

Die obigen Daten unterliegen dem Datenschutz.

Bankverbindung EMC Wehrheim e.V.  
NASPA Usingen  
BLZ 510 500 15  
Kto.Nr. 30 100 7663

# **ELEKTRO-MINICAR-CLUB WEHRHEIM e.V.**

## **SATZUNG**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

(1.1) Der Verein führt den Namen:

"Elektro-Minicar-Club Wehrheim e.V."

Offizielle Abkürzung:

"EMC Wehrheim e.V."

(1.2) Der Sitz des Vereins ist Wehrheim.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

(2.1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Modellbaus sowie des Modellsports und insbesondere die Steuerung von ferngelenkten Modellautos. Er dient der sinnvollen Freizeitgestaltung sowie der Förderung und Ausübung der handwerklichen und technischen Fähigkeiten. Insbesondere soll die Jugend aktiv an die Technik in Theorie und Praxis herangeführt und weitergebildet werden.

(2.2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2.3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (2.4) Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden durch Beiträge und Spenden sowie durch Eigenleistungen und Veranstaltungen erbracht.

### **§ 3      Geschäftsjahr und Beitrag**

- (3.1)      Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3.2)      Über die Höhe einer Aufnahmegebühr und des Mitgliederbeitrages beschließt die Jahreshauptversammlung.
- (3.2.1)    Der Beitrag ist bis spätestens 31. März des laufenden Jahres für das gesamte Kalenderjahr fällig. Befindet sich ein Mitglied über den 30. Juni des laufenden Jahres hinaus in Verzug, kann der Vorstand dem Mitglied unter letztmaliger Fristsetzung zur Zahlung den Ausschluß androhen. Über einen Ausschluß nach fruchtlosem Fristablauf entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ausschluß entbindet jedoch nicht von der Zahlungsverpflichtung des rückständigen Beitrages.
- (3.2.2)    Sollte einem Mitglied Zahlungshöhe oder -weise aus wirtschaftlichen oder sozialen Gründen dauernd oder vorübergehend nicht möglich sein, ist der Vorstand berechtigt, im Einzelfall Sonderregelungen zu treffen.

### **§ 4      Mitgliedschaft**

- (4.1)      Der EMC Wehrheim besteht aus folgenden Mitgliedern:
- a.   Ordentliche Mitglieder
  - b.   Außerordentliche Mitglieder
  - c.   Jugendliche Mitglieder
  - d.   Fördernde Mitglieder
  - e.   Ehrenmitglieder
- (4.2)      Ordentliche und jugendliche Mitglieder können Personen werden, die bereit sind, zur Förderung und Gestaltung des Vereins im Sinne seines Zweckes beizutragen.
- (4.3)      Als fördernde Mitglieder können Personen, Verbände und Organisationen in den Verein aufgenommen werden, die in ihrer Arbeit dem Vereinszweck dienlich sind.
- (4.4)      Ehrenmitglieder können auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung ernannt werden. Sie sind von allen Zahlungen befreit.

- (4.5) Die Aufnahme zum Mitglied nach Ziffer 4.2, 4.3 oder 4.4 erfolgt durch schriftlichen Antrag. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten notwendig. Die Zustimmung beinhaltet gleichzeitig die Bevollmächtigung zur Ausübung aller Mitgliedsrechte. Ausgenommen hiervon ist die Wählbarkeit in Vereinsfunktionen.

Ein Mindesteintrittsalter besteht nicht. Bei Jugendlichen unter 14 Jahren ist bei allen Aktivitäten die Anwesenheit eines Erziehungsberechtigten oder dessen Bevollmächtigter zwingend erforderlich.

- (4.6) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf der 3/4-Mehrheit des Vorstandes (zur Zeit 4 von 5 Stimmen) und darf nur in begründeten Einzelfällen erfolgen. Auf Antrag ist die Entscheidung bei der Jahreshauptversammlung zu erläutern.
- (4.7) Die Mitglieder haben das Recht auf die Benutzung aller Vereinseinrichtungen und -gegenstände unter Berücksichtigung ordnungsgemäßer Handhabung und Benutzung.
- (4.8) Die ordentlichen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Fördernde Mitglieder können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4.9) Die ordentlichen Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, sich aktiv, entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, am Vereinsleben - im Rahmen ihrer Möglichkeiten - zu beteiligen.
- (4.10) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a. Austritt
  - b. Tod des Mitglieds
  - c. Ausschluß
  - d. Auflösung des Vereins
- (4.10.1) Der Austritt kann nur am Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und ist dem Vorstand gegenüber bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres zu erklären.
- (4.10.2) Der Ausschluß kann erfolgen:
- a. im Falle des Beitragsverzuges gemäß Ziffer 3.2 (1).
  - b. bei Verstößen gegen die Vereinssatzung, den Verein oder einzelnen Mitgliedern.
- (4.11) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Das EMC-Eigentum, das das ausgeschiedene Mitglied in Aufbewahrung genommen hatte, ist unverzüglich zurückzugeben.

## **§ 5 Rechte und Pflichten**

- (5.1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (5.2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und der Geschäftsordnung des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (5.3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- (6.1) Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

### **(6.2) Die Mitgliederversammlung**

- (6.2.1) Sie setzt sich aus den Mitgliedern zusammen. Sie sind nach Bedarf vom Vorstand einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn

- a. mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung eingeladen wurde. Die Ladungsfrist ist gewahrt mit rechtzeitiger Aufgabe zur Post oder dem aktuellen Stand der Technik entsprechend auf elektronischem Weg und
  - b. mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Wenn trotz ordnungsgemäßer Einladung nach Satz 1 (6.2.1) b. die Beschlußfähigkeit festgestellt wird, kann bei einer Mindestanwesenheit von 10 ordentlichen Mitgliedern auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, dass die einberufene Mitgliederversammlung ohne erneute Einladung unmittelbar bei gleicher Tagesordnung fortgesetzt wird; auch hier ist bei einfacher Mehrheit die Mitgliederversammlung beschlussfähig. Wird dem Antrag nicht stattgegeben bzw. erneute Beschlußunfähigkeit festgestellt, ist innerhalb 2 Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist mit gleicher Tagesordnung erneut einzuladen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6.2.2) Im ersten Vierteljahr des Kalenderjahres ist eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einzuberufen. In die Tagesordnung dieser Mitgliederversammlung sind aufzunehmen:

- a. Bericht des Vorstandes und des Kassenwartes
- b. Bericht des Kassenprüfers
- c. Entlastung des Vorstandes
- d. Festsetzung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr
- e. Bei Ablauf der Wahlzeit, Neuwahl des Vorstandes

**(6.2.3)** Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangt oder das Vereinsinteresse es erfordert.

Zu jeder ordnungsgemäß eingeladenen Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied schriftlich zusätzliche Anträge zur Tagesordnung, bis zum Ablauf von 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung, beim Vorstand eingehend, gestellt werden. Der Vorstand hat die Mitglieder über die Ergänzung der Tagesordnung unter Beifügung des gestellten Antrages in Kenntnis zu setzen. Ergänzungen der Tagesordnung auf der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Ausgeschlossen hiervon sind Satzungsänderungen, Ausschluß eines Mitgliedes sowie Wahlen. Sonstige Änderungsvorschläge zu den Tagesordnungspunkten sind jederzeit zulässig.

**(6.2.4)** Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a. Wahl des Vorstandes
- b. Entlastung des Vorstandes
- c. die Beitragsordnung
- d. Satzungsänderungen
- e. Ausschluß von Mitgliedern
- f. Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- g. alle sonstigen für den Verein wichtigen Angelegenheiten
- h. Auflösung des Vereins

**(6.2.5)** Satzungsänderungen, Mitgliederausschluß und Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

**(6.2.6)** Wahlen sind in der Regel geheim durchzuführen. Auf Antrag kann offen gewählt werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereint.

Im übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

**(6.2.7)** Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll aufzunehmen und vom Protokollführer, Versammlungsleiter (vorrangig Vorstandsmitglied) und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Die Protokolle können beim Vorstand eingesehen werden. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist diesem gegen Kostenersatz Abschrift zu erteilen. Erfolgt kein Einspruch bis zur nächsten Mitgliederversammlung, gilt dieses als genehmigt.

**(6.3) Der Vorstand**

**(6.3.1)** Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden
- c. dem Kassenwart
- d. dem Schriftführer
- e. dem Beisitzer

**(6.3.2)** Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für 2 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger. Bis dahin wird das Amt des Ausgeschiedenen von den anderen Vorstandsmitgliedern mitverwaltet.

**(6.3.3)** Die Vertretungsbefugnis nach § 26 (2) BGB haben der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

**(6.3.4)** Der Vorstand beruft und leitet die Verhandlung der Mitgliederversammlung. Der Protokollführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes (z. B. in der Vorstandssitzung) und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm selbst und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Protokolle der Vorstandssitzungen können beim Vorstand eingesehen werden. Sofern die Protokolle nicht allen Vorstandsmitgliedern zugehen, hat jedes Vorstandsmitglied Anspruch auf Abschrift gegen Kostenersatz.

**(6.3.5)** Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Durchführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Über Ausgaben aus dem Vereinsvermögen kann nur der Gesamtvorstand beschließen.

**(6.3.6)** Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins unter ordnungsgemäßer Buchung aller Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

(6.3.7) Der Gesamtvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

**§ 7 Auflösung des Vereins**

(7.1) Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer gesonderten, schriftlich einzuberufenden Mitgliederversammlung. Die Beschlußfassung muß durch 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erfolgen.

(7.2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Die zur Zeit der Auflösung des Vereins amtierenden 1. und 2. Vorstandsmitglieder werden zu Liquidatoren bestellt - § 48 BGB.

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen, die Gläubiger zu befriedigen und den Überschuß an eine von der Auflösungsversammlung bestimmte Institution, welche § 2 dieser Satzung erfüllt, auszuhändigen - § 49 BGB.

Beschlossen und genehmigt durch die Mitgliederversammlung

Wehrheim, den 04. März 2006

gez. Lothar Möbs.....

gez. Holger Fitz.....

gez. Marcus Lübke .....

gez. Thilo Mauser.....

gez. Gabriele Mehler.....

# Geschäftsordnung (GO) des EMC Wehrheim e.V.

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes beschlossen.

Die GO regelt die weiteren Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Die GO ist der Satzung vereinsintern gleichgestellt.

Die GO ist jedem Mitglied (auch bei Neuaufnahmen) auszuhändigen.

Die GO betrifft nur aktive Mitglieder.

Folgende Regelungen sollen aufgeführt werden:

1. Die Saison beginnt am 01.04. und endet am 31.10. eines jeden Jahres.
2. Im Zeitraum der in 1. ausgewiesenen Saison ist das Vereinsgelände zu pflegen.

Zur Abdeckung des Pflegedienstes kann der Vorstand aktive Mitglieder zum Pflegedienst in einem Streckenpflegeplan benennen. Die benannten aktiven Mitglieder haben im Verhinderungsfalle ihres eingeteilten Pflegedienstes selbständig für Ersatzpersonal zu sorgen. Es bleibt unbenommen, ob mit aktiven Mitgliedern getauscht wird oder gegebenenfalls passive Mitglieder den Pflegedienst übernehmen.

Dafür anfallende Kosten sind durch die Vereinskasse zu begleichen.

3. Folgende Mitgliedsbeiträge sind nach schriftlich beantragter Aufnahme in den Verein EMC Wehrheim e.V. nach folgendem Status zu entrichten:

a.) **Aktive Mitglieder (Jahresbeitrag):**

- Jugendliche bis 18 Jahre = € 25,00
- Erwachsene = € 50,00
- Familienbeitrag = € 50,00 (ab verheiratete Paare ohne Kinder möglich)

b.) **Passive Mitglieder (Jahresbeitrag):**

- Jugendliche bis 18 Jahre = € 10,00
- Erwachsene = € 20,00

Eine Aufnahmegebühr in Höhe des jeweils halben Jahresbeitrages wird ab dem 01.04.2006 bis auf Widerruf für neue Mitglieder erhoben.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei eigenen Veranstaltungen Arbeitsdienst zu leisten. Bei wiederholtem nicht geleistetem Arbeitseinsatz kann der Vorstand den Vereinsausschluss des betroffenen Mitglieds beschließen.

Diese Geschäftsordnung ist gültig ab dem 04.03.2006 und gilt bis auf weiteres.

Eine Änderung erfolgte durch Mitgliederbeschluss auf der Jahreshauptversammlung am 04.03.2006.

Der Vorstand Wehrheim, den 04.03.2006

Lothar Möbs